

Nutzungsbedingungen für den Kunstrasenplatz des TSV Ottobeuren e.V. (Vermieter)

Präambel

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Benutzung der Kunstrasen-Sportanlage der Fußballabteilung des TSV Ottobeuren.

Die Mannschaften des TSV Ottobeuren sowie die örtlichen Schulen, welche den Platz im Benutzungsplan zu bestimmten Zeiten zugeteilt bekommen haben, haben Vorrang vor den übrigen Mietern.

Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen, welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Es darf nur der Bereich der Kunstrasen-Sportanlage genutzt werden. Die Sportanlage des Stadions der Schule darf ausdrücklich NICHT genutzt werden. Den Mietern wird der Kunstrasenplatz gegen Gebühr überlassen. Die Organisation und Durchführung der Überlassung wird von der Fußballabteilung des TSV Ottobeuren übernommen.

Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlage ist die Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen.

1. Allgemeine Ordnungsvorschriften

- Die Anlage wird nur Mietern zur Verfügung gestellt, die diese Nutzungsordnung in allen Punkten verbindlich anerkennen.
- Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf andere zu nehmen.
- Benutzungszeiten der Anlage sind in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Sportanlage darf während der Trainingszeit nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer oder Lehrer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass die Kunstrasen-Sportanlage nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt wird und muss vom Mieter namentlich bei der Anmeldung benannt werden.
- Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Mieter der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko.
- Die Mieter müssen die Anlage pfleglich behandeln und haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage in einem optisch und technisch einwandfreiem Zustand bleibt. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an der überlassenen Anlage durch die Nutzung entstehen. Der TSV Ottobeuren ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Mieters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Mieter eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung haben müssen.
- Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache des TSV Ottobeuren, Abteilung Fußball. Die Aufsicht und das Hausrecht können vom Verein an Dritte (Trainer, Übungsleiter, Platzwart, Lehrer, Hausmeister o.ä.) übertragen werden. Alle üben im Auftrag des Vereins das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

• **Benutzung der Kunstrasen-Sportanlage**

- Die Kunstrasen-Spielfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden.
- Schraub-Stollenschuhe (Stahl- oder Aluminiumstollenschuhe) sind nicht erlaubt. Das Schuhwerk ist –besonders bei schlechter Witterung– vor dem Betreten oder nach kurzem Verlassen der Spielfläche (z.B. Ball holen etc.) von Erdresten zu reinigen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen und haftet für Schäden aus einer falschen Benutzung der Anlage.
- Der Mieter ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen.
- Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Mieter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel bzw. Beschädigungen sind dem TSV Ottobeuren vom Mieter sofort anzuzeigen..
- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Zuschauer sich **nur** auf den gepflasterten Flächen an der Seite des Platzes aufhalten.
- Sämtliche Verschmutzungen sind zu unterlassen. Rauchen ist verboten. Hunde müssen draußen bleiben. Sollten sich Mieter nicht daran halten, so werden die Reinigungs- bzw. Reparaturkosten in Rechnung gestellt.
- Der Platz darf nicht mit Fahrzeugen, Fahrrädern etc. befahren werden.
- Glasflaschen und Gläser sind nicht erlaubt. Ebenso sind Kaugummis, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel verboten.

3. Reservierung, Bespielbarkeit und Entgeltspflicht

- Die Reservierung erfolgt über folgende eMail-Adresse: platzbelegung@tsv-ottobeuren-fussball.de
- Nach der Reservierung erfolgt eine vorläufige Bestätigung des Termins per Email an den reservierenden Verein durch einen Verantwortlichen des Vermieters.
- Nach Rechnungserstellung, Geldeingang und Anerkennung der Nutzungsbedingungen erfolgt eine zweite und endgültige Bestätigung des Termins per Email an den reservierenden Verein.
- Erfolgt kein Geldeingang/keine Anerkennung der Nutzungsbedingungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Rechnungserstellung durch den Mieter, wird der Termin wieder gelöscht und die Reservierung verfällt ohne Anspruch auf einen Ersatztermin.
- Der TSV Ottobeuren als Vermieter ist bemüht, den Platz bei jeder Witterung bespielbar zu halten, behält sich jedoch in jedem Falle vor, den Platz für die Nutzung (auch kurzfristig) zu sperren (Schnee, Eis, Schäden, höhere Gewalt).
- Kommt dadurch die Kunstrasenplatznutzung nicht zu Stande, wird einvernehmlich ein Ersatztermin gefunden. Lässt sich kein Ersatztermin finden, wird der Gesamtpreis zurückerstattet.
- Kommt die Nutzung aus anderen Gründen nicht zustande, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, erfolgt keine Rückerstattung des Mietpreises.
- Die Kosten für die Nutzung des Kunstrasenplatzes betragen:
 - 160,- € für die Platzbenutzung / 2 Stunden (Mindestzeit).
 - 15,- € pro Kabine
 - 15,- € für Flutlichtbenutzung

Soweit der Mieter die Anlage mehr als 2 Stunden nutzen möchte, ist er verpflichtet, für weitere 2 Stunden vorab zu buchen. Anderweitig ist der Platz nach 2 Stunden zu verlassen. Kosten für Schiedsrichter (SR), Schiedsrichterassistenten (SRA) sowie jegliche Formalitäten,

Kosten, Gebühren und Versicherungen, die gegenüber Verbänden (BFV, DFB, etc.) oder anderweitig anfallen müssen vom Mieter selbst getragen werden.

- Eine Stornierung ist bis 30 Kalendertage vor dem Nutzungszeitpunkt kostenfrei möglich. Eine bereits geleistete Zahlung wird wieder zurückerstattet. Bei einer späteren Stornierung fallen 100% Stornogebühr an.
- Der reservierende Verein gilt für ein Spiel als „Heimverein“ und verpflichtet sich damit zur Erfüllung der Formalitäten wie Übernahme und Abrechnung der SR- und SRA-Kosten, Eintragungen und Meldungen im BFV-System.
- Den Mannschaften und Schiedsrichtern stehen -wenn gebucht- Umkleidekabinen und Duschen zur Verfügung. Bei kurz aufeinander folgenden Spielen kann es zu Mehrfachbelegungen der Kabinen kommen. Die Kabinen sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

4. Haftung/Verkehrssicherungspflicht

- Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Für Schäden, die den Nutzern aus dem Spielbetrieb bei der Nutzung der Kunstrasen-Sportanlage entstehen, fallen in den Verantwortungsbereich des Mieters. Der Vermieter haftet hierfür nicht.
- Für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der überlassenen Anlage entstehen, stellt der Mieter den Vermieter frei unter Berücksichtigung der oben genannten Haftungsbeschränkung.
- Der Vermieter überlässt dem Mieter die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Soweit Mängel vorhanden sind oder Schäden erkannt werden, sind diese unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen bevor die Kunstrasen-Sportanlage genutzt wird.
- Die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis obliegt während der Nutzung dem Mieter. Die sich aus witterungsbedingten Einflüssen ergebenden Verkehrssicherungspflichten übernimmt der Mieter auf eigene Kosten.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die an der Anlage des Vermieters während des Spielbetriebes entstehen und durch den Mieter, seinen Erfüllungsgehilfen, den Spielern, den Zuschauern oder sonstigen vom Mieter geduldeten Personen verursacht wurden. Der Mieter hat die Möglichkeit die Beschädigungen der Mietsache selbst zu beseitigen.

5. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Vermieter die Nutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht). Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen nach sich.

6. Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten hiermit mit der Bekanntgabe in Kraft.
Sofern einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Ausnahmen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich von der Vorstandschaft bestätigt werden.

Ottobeuren, 28.11.2016

Gez.: Vorstandschaft des TSV Ottobeuren, Abteilung Fußball

Erklärung des Mieters des Kunstrasenplatzes des TSV Ottobeuren e.V.

- Der Verein , vertreten durch ,
Anschrift.....(=Mieter), möchte den Kunstrasenplatz des TSV
Ottobeuren e.V. an folgenden Tagen bzw. zu folgenden Zeiten nutzen:

Nutzungszeiten

Montag,	Zeit(en)..... Zeit(en).....
Dienstag,	Zeit(en)..... Zeit(en).....
Mittwoch,	Zeit(en)..... Zeit(en).....
Donnerstag,	Zeit(en)..... Zeit(en).....
Freitag,	Zeit(en)..... Zeit(en).....
Samstag,	Zeit(en)..... Zeit(en).....
Sonntag,	Zeit(en)..... Zeit(en).....

Kabinenbenutzung ja / nein Flutlicht ja / nein

Die Nutzungsgebühr beträgt 160,-- brutto / 2 Stunden, ggf. kommen 15,-- € / Kabine und
15,-- € für die Flutlichtbenutzung hinzu.

- Als verantwortliche Person wird Herr / Frau benannt.
- Der Mieter akzeptiert hiermit die Nutzungsbedingungen und bestätigt deren Erhalt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Vereinsstempel)